

STATUTEN SARNER KANTOREI

vom 26. August 2023

1. Name

Die SARNER KANTOREI ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.

Sie führt die Tradition des seit 1876 bestehenden «Kirchenchors Harmonie Sarnen» weiter.

2. Zweck

Die Kantorei:

- pflegt den Chorgesang und bereichert das kulturelle Leben in der Region;
- hilft mit, die Gottesdienste im Seelsorgeraum Sarnen musikalisch und liturgiegerecht zu gestalten;
- ist offen für die Mitgestaltung weiterer Anlässe und Konzerte sowie offenes Singen.

Daneben werden die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit den Dorfvereinen, namentlich anderen Chören, Orchestern und Musikvereinen gepflegt.

3. Mitglieder

Als Mitglied wird in den Verein aufgenommen, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Projektsängerinnen und -sänger

In der Kantorei können Sängerinnen und Sänger auf Zeit mitwirken.

Die Mitwirkung erfolgt mit Zustimmung der Chorleiterin oder des Chorleiters.

Sängerinnen und Sänger auf Zeit verpflichten sich an den Proben und der Aufführung eines bestimmten Chorprojektes mitzumachen. Sie können während des Projektes an weiteren Vereinsaktivitäten, ohne Mitgliedschaftsrechte, teilnehmen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Chorleiterin oder der Chorleiter,
- die Revisionsstelle.

5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden jeweils anfangs des Kalenderjahres vom Vorstand zur Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen müssen schriftlich und 20 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden verschickt werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher an das Präsidium einzureichen.

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Protokoll,
- Jahresbericht des Präsidiums,
- Vorstellen des Jahresprogramms durch die Chorleiterin oder den Chorleiter,
- Mutationen im Mitgliederbestand,
- Rechnungsablage, Decharge-Erteilung, Budget; allenfalls Festsetzung eines Mitgliederbeitrages,
- Wahlen: Vorstandsmitglieder; Präsidium; Revisionsstelle,
- Ehrungen,
- Verschiedenes.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften dem Präsidium einreicht.

5.2. Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt in den Vorstand mindestens zwei Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Chorleiterin oder der Chorleiter ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für die Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dazu gehören u.a.:

- Bestimmen der näheren Vereinsorganisation, wie Einsetzen von Kommissionen und Projektgruppen sowie Übertragung einzelner Aufgaben an Mitglieder,
- zuhanden der Chorleitung die Stellungnahme zur Mitwirkung am Programm der Kirchenmusik und von weiteren Anlässen,
- Vereinbarungen über die Auslagerung einzelner administrativer Aufgaben, der Kommunikation oder des Rechnungswesens an Dritte,
- in Ergänzung der Statuten der Erlass von Reglementen und Pflichtenheften.

Der Vorstand ist befugt:

- Ausgaben im Rahmen des Budgets vorzunehmen,
- ausserhalb des Budgets für ausserordentliche Ausgaben über einen freien Betrag von jährlich bis zu Fr. 3000.- zu verfügen,
- Spesenvergütungen und Entschädigungen für besondere Aufgaben und Aufwendungen zu regeln.

Das Präsidium leitet die Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Es zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein. Setzt sich der Vorstand aus einer geraden Mitgliederzahl zusammen, hat das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Eine Vertretung des Kirchgemeinderates und des Seelsorgeraumes Sarnen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

5.3. Chorleitung

Die Chorleiterin oder der Chorleiter wird nach Anhörung der Leitung des Seelsorgeraums sowie des Vorstandes der Kantorei vom Kirchgemeinderat gewählt und entschädigt.

Der Chorleiterin oder dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores, namentlich:

- die Verantwortung für die Kirchenmusik und Zusammenarbeit mit dem Orchesterverein Sarnen,
- der Vorschlag der kirchlichen und weltlichen Konzertprogramme und die Auswahl der aufführenden Sängerinnen und Sänger, Solistinnen und Solisten sowie Instrumentalisten,
- die Einbringung von Aufnahmeanträgen möglicher Neumitglieder.

5.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.

6. Rechnungswesen und Haftung

Die Vereinskasse wird gebildet:

- aus dem jährlichen Beitrag der Kirchgemeinde,
- aus allfälligen Beiträgen der Mitglieder,
- aus Einnahmen von Konzerten und Aufführungen,
- aus Spenden und Schenkungen Dritter.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.2. Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder schriftlich und begründet von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung oder einer schriftlichen Urabstimmung abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

Das verbleibende Vermögen fällt treuhänderisch an die Kirchgemeinde zugunsten eines Nachfolgechors oder kirchenmusikalischer Aufgaben im Seelsorgeraum Sarnen.

7.3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. August 2023 beschlossen. Sie ersetzen jene des Kirchenchors Harmonie Sarnen vom 4. Dezember 2004.

Sarnen, 26. August 2023

Für das Präsidium:

Sig. Urs Wallimann

Ein weiteres Vorstandsmitglied:

Sig. Stefan Keller

Zustimmende Kenntnisnahme:

Sarnen, 18. September 2023

Für den Seelsorgeraum Sarnen:

Sig. Gabriela Lischer

Sarnen, 19. September 2023

Für den Kirchgemeinderat Sarnen:

Sig. Josef Inderbitzin